



Gemeindeverwaltung Hüntwangen

Amtliche Publikation der Gemeinde Hüntwangen

Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ Gültigkeitserklärung

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative von Ursula und Roger Wicki, wohnhaft in 8194 Hüntwangen, betreffend „Feuerwerksverbot“ am 20. Februar 2026 erhalten und geprüft. Die Einzelinitiative wird in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs für gültig erklärt und an der nächsten Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt.

Die Akten liegen während der Rekursfrist (24.-30. März 2026) in der Gemeindeverwaltung Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, zur Einsicht auf.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen (§ 161 GPR in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG).

8194 Hüntwangen, 24. März 2026

GEMEINDERAT HÜNTWANGEN